

Richtlinien zur Förderung von Geschäftsansiedlungen nach Leerstand in der Innenstadt und den Ortskernen der Ortschaften der Stadt Brakel

Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom 11.05.2010

1. Änderung vom 15.03.2012
2. Änderung vom 31.05.2012
3. Änderung vom 22.05.2017

Ziel der Förderung ist insbesondere, bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden. Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes in der Innenstadt sowie den Ortskernen der Ortschaften. Insbesondere soll die Förderung dazu beitragen, die Attraktivität der Innenstadt und der Ortskerne zu erhalten bzw. zu steigern. Im Sinne dieses Zieles gewährt die Stadt Brakel im Rahmen der für diesen Zweck speziell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen unter den nachfolgend genannten Bedingungen.

1. Fördergegenstand

Gefördert wird jede Neueröffnung bzw. Neuansiedlung von Geschäften/Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes im Rahmen des zentrenrelevanten Sortimentes im Sinne des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brakel. Eine Förderung wird ausgeschlossen für Betriebsnachfolger, Filialen von bundesweit tätigen Unternehmen sowie für das Gaststättengewerbe.

Im Einzelfall können auch über die als Grundlage dienende Liste des zentrenrelevanten Sortimentes hinausgehend Branchen, das Gaststättengewerbe und Betriebsnachfolger gefördert werden, wenn diese zu einer Bereicherung und Attraktivität der Innenstadt beitragen können.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den innerstädtischen Bereich des „Zentralen Versorgungsbereiches“ einschließlich des „Ergänzungsbereiches“ im Sinne der Definition des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brakel sowie die Ortskerne (im Sinne des *Förderprogramms zur Wiedernutzung leerstehender Wohngebäude sowie Umnutzung leerstehender Nichtwohngebäude in den Ortschaften*) der Ortschaften der Stadt Brakel.

3. Förderungsgrundlage

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten, Beschaffung eines ersten Warenlagers oder einer Büroausstattung bis zu einer maximalen Größe von 200 qm Gewerbefläche in Höhe von 20,00 €/qm.

4. Allgemeine Förderbedingungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht grundsätzlich nicht.
- 4.3 Eine Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass eine Förderung auch bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit tatsächlich gewährt wird, als im jeweiligen Haushaltsjahr Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
- 4.4 Wird die Betriebstätigkeit innerhalb von 18 Monaten aufgegeben, ist der Zuschuss zurück zu erstatten.
- 4.5 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Baurecht, Gewerberecht, pp.) eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat der Zuwendungsgeber (Stadt Brakel) das Recht, den Förderbetrag zurück zu fordern.
- 4.6 Anträge auf Förderung sind bis zu 6 Monate nach Neueröffnung/-ansiedlung schriftlich sowie mit den notwendigen Angaben und Nachweisen an die Stadtverwaltung Brakel zu richten.
- 4.7 Die Zuwendung wird grundsätzlich bargeldlos ausgezahlt. Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der Antragsteller. Der Empfänger der Zuwendung hat vor Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er die gewährte Zuwendung ausschließlich für den Förderzweck verwendet.
- 4.8 Über den jeweiligen Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung Brakel als „Geschäft der laufenden Verwaltung“.